

Sage, daß die Dispensationsbefugniß nur dem Staate zustehet, aus historischen Gründen erkläre (IV S. 37), zu belassen. Die Einstellung der Vorschrift in das B. G. B. oder in den Entw. d. E. G. würde es nahe legen, sie auch auf die Fälle der Legitimation und Adoption auszudehnen, dies aber sei zu vermeiden, weil darin immerhin ein Eingriff in das innere Staatsrecht der Einzelstaaten enthalten sein würde. Letzteres wurde von anderer Seite bestritten, dem Vorredner wurde jedoch darin zugestimmt, daß man den Schritt, den man mit der Streichung des §. 1605 des Entw. I gethan habe, nun nicht wieder rückwärts thun solle.

Bei der Abstimmung entschied sich die Mehrheit für die Beibehaltung des Abs. 3, im Uebrigen wurde der Antrag an die Red. Komm. verwiesen.

423. (§. 8613 bis 8640.)

I. Zu §. 1062 hatten sich über seine Bedeutung Zweifel und Meinungsverschiedenheiten herausgestellt. Es war die Ansicht vertreten worden, das Erforderniß einer zusammenhängenden, auf einen eingetragenen Gläubiger zurückführenden Reihe von öffentlich beglaubigten Abtretungserklärungen habe die Bedeutung, daß, wenn auch nur einer Abtretungserklärung die öffentliche Beglaubigung fehle, gegen den Erwerber alle Einreden geltend gemacht werden könnten, die gegen einen der früheren Gläubiger entstanden seien. Diese Auffassung wurde als unzutreffend zurückgewiesen und der Sinn des §. 1062 in folgender Weise klargestellt: Nach §. 810 komme es nicht darauf an, daß der Erwerb, welcher den Schutz des öffentlichen Glaubens genieße, mittelst einer Eintragung in das Grundbuch gemacht sei. Dies ergebe sich unzweideutig, wenn man den Abs. 2 mit dem Abs. 1 vergleiche; die Anfangsworte des Abs. 2 bewiesen, daß der Abs. 1 sich sowohl auf solche Fälle beziehe, in welchen die Eintragung zum Erwerbe des Rechtes erforderlich sei, wie auf solche, wo es der Eintragung nicht bedürfe. Der §. 810 gelte aber nicht für Fälle, die außerhalb des Grundbuchs lägen. Mit dem §. 1062 habe man nun nicht eine Einschränkung der Vorschriften des §. 810, sondern eine Ausdehnung derselben beabsichtigt. Die nicht zur Eintragung gelangte und daher aus dem Grundbuche nicht ersichtliche Uebertragung des hypothekarischen Rechtes solle an dem an sich nur den eingetragenen Rechtsthatsachen zukommenden öffentlichen Glauben theilnehmen, sofern sie durch eine öffentlich beglaubigte Abtretungserklärung dargethan sei. Hierin liege die Ausdehnung. Die öffentliche Beglaubigung der Abtretungserklärung, die sonach als ein Surrogat der Eintragung des Ueberganges der Hypothek auf einen früheren Gläubiger erscheine, werde aber keineswegs zu dem Zwecke erfordert, um dem späteren Erwerber die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Buches gegen Mängel des erworbenen Rechtes zu gestatten, die ihm nach dem oben zu §. 810 Bemerkten auch ohne die Eintragung seines Rechtes und des Rechtes seiner Gewährsmänner offen stehe. Wäre in dieser Beziehung nicht die privatschriftliche Abtretungserklärung für ausreichend erachtet, sondern auch insoweit die der Eintragung entsprechende öffentliche Beglaubigung durch §. 1062 vorgeschrieben worden, so würde die Bestimmung zu einer Beschränkung des §. 810 führen. Die Privatschrift solle nur insoweit nicht genügen, als sie das Entscheidende sei,

§. 1062.
Erforderniß der
Eintragung
der Ab-
tretungen
durch den
Besitz des
Hypotheken-
briefs.

d. h. soweit sie die Uebertragung bewirke; soweit dagegen schon der Inhalt des Grundbuchs den öffentlichen Glauben begründe, komme sie nicht in Betracht. Der redliche Erwerber einer Hypothek, der sich nicht auf die im §. 1062 bezeichneten öffentlich beglaubigten, vielmehr nur auf privatschriftliche Abtretungserklärungen stützen könne, sei also gesichert gegen eine in der Zwischenzeit erfolgte Auszahlung der Hypothek, aber nicht gesichert gegen eine anderweit erfolgte gültige Abtretung.

Man beauftragte die Red.Komm., die Fassung des §. 1062 einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, insbesondere in der Richtung, ob mit genügender Klarheit erhellt, daß nicht eine Einschränkung der Vorschriften des §. 810, sondern eine Ausdehnung derselben auf die aus dem Grundbuche nicht ersichtliche, aber in dem Briefe angegebene öffentlich beglaubigte Uebertragung des hypothekarischen Rechtes beabsichtigt ist.

§. 1215.
Doppelvehe.

II. Die Komm. wandte sich darauf wieder dem Familienrechte zu. In einer Eingabe war der Gedanke angeregt worden, ob es sich nicht für den Fall, daß das Urtheil, durch welches eine frühere Ehe aufgelöst, für nichtig oder für ungültig erklärt worden ist, im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens angefochten wird, empfehle, Vorschriften aufzunehmen, welche dem §. 1215 Abs. 2 und dem §. 1482 parallel laufen. Der Gedanke wurde, soweit es sich um eine Nachbildung des §. 1482 handelte, abgelehnt. Man hielt dafür, es müsse aus den schon in den Mot. IV S. 52 erörterten Gründen dabei verbleiben, daß der Fortfall des Urtheils die Nichtigkeit der späteren Ehe zur Folge habe. Der Fall der Todeserklärung liege anders, da hier angenommen werden könne, daß den Abwesenden, welcher sich lange Jahre hindurch nicht gemeldet habe, ein Verschulden treffe. Dagegen wurde der Anregung, dem §. 1215 Abs. 2 analog mit der Erhebung einer die Wiederaufnahme des Verfahrens bezweckenden Klage ein aufschiebendes Ehehinderniß eintreten zu lassen, Folge gegeben, indem von einer Seite der Antrag gestellt wurde,

dem §. 1215 Abs. 2 den Zusatz zu geben:

Wird gegen ein Urtheil, durch welches die frühere Ehe aufgelöst, für nichtig oder für ungültig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der für die Erhebung vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben ist.

Gegen den Antrag wurde zwar eingewendet, daß für eine solche, sich bisher wohl in keinem Gesetze findende Vorschrift kein Bedürfniß bestehe, da schon der Anstand die (früheren) Ehegatten abhalten müsse, während Schwebens des Wiederaufnahmeprozesses zu einer neuen Ehe zu schreiten, die Mehrheit glaubte jedoch, daß diese Gründe in den in Rede stehenden Fällen nicht schwerer ins Gewicht fielen wie im Falle der Todeserklärung, und entschied sich für die Annahme des Antrags.

§. 1221.
Dienstliche
Bewilligung.

III. Zu §. 1221 Abs. 1 wurde einer Anregung entsprochen, statt „ohne diese Erlaubniß“ zu setzen „ohne die vorgeschriebene Erlaubniß“, weil die erstere Fassung sich lediglich auf die vorher erwähnte landesgesetzlich erforderliche Ein-

willigung beziehen würde, während das Erforderniß des Eheconsenses bei Militärpersonen auf einem Reichsgesetze beruht.

Zu §. 1231 war folgende Fassung beantragt:

Abf. 1 „ . . . oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand“. Abf. 2 „ . . . der Bewußtlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistesthätigkeit bekräftigt“

(In der Red.Komm. wird zu erwägen sein, ob sich nicht im Abf. 2 setzen läßt „— nach dem Wegfalle des in Abf. 1 bezeichneten Zustandes —“)

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe: §. 1231. Mangel der Willensfreiheit.

Dem Antrage wurde in Gemäßheit des zu §. 79 gefaßten Beschlusses zugestimmt.

IV. Zu §. 1235 lag der Antrag vor:

als Abf. 2 anzufügen:

Vor der Erledigung des Rechtsstreits kann die Nichtigkeit nicht anderweit geltend gemacht werden.

§. 1235. Geltendmachung der Nichtigkeit.

Dem Antrage war die Bemerkung beigelegt: Vergl. §. 1251 Abf. 2, §. 1492 Abf. 2. Der §. 1235 soll den §. 1252 des Entw. I ersetzen; dies ist in der durch den beantragten Abf. 2 hervorgehobenen Richtung nicht der Fall; ebensowenig geben die in der Ann. zu §. 1235 enthaltenen, für die C. P. O. vorgeschlagenen Zusatzbestimmungen genügenden Anhalt. Anders für die Anfechtungsklage der §. 1251 Abf. 2.

Der Antrag wurde mit der Behauptung bekämpft, daß der fragliche Satz schon in der jetzigen Fassung des §. 1235 enthalten sei. Im §. 1492 liege wegen der abweichenden Fassung des dortigen Abf. 1 die Sache anders. Der §. 1251 aber könne nicht zum Vergleiche herangezogen werden, weil für die nur anfechtbare Ehe gegenüber dem allgemeinen Satze, daß die Wirkungen der Nichtigkeit erst nach durchgeführter Anfechtung eintreten (§. 113 Abf. 1 §. 1251 Abf. 1), die Vorschrift, daß schon während des Anfechtungsprozesses eine anderweitige Geltendmachung der Nichtigkeit nicht zulässig sei, als Ausnahme besonders ausgesprochen werden müsse. Die Aufnahme des Zusatzes im §. 1235 würde das Rechtsverhältniß bei der Anfechtung verdunkeln. Von anderer Seite wurde geäußert, man könne dem Antragsteller insoweit entgegenkommen, daß man dem Satze 1 des §. 1235 eine andere Fassung gebe, die zugleich die Rehrseite der Vorschrift scharfer hervorhebe, daß nach erfolgter Nichtigkeitserklärung die Nichtigkeit in jeder Weise geltend gemacht werden könne. Ein hierauf abzielender Fassungsvorschlag:

Die Geltendmachung der Nichtigkeit einer nach den §§. 1231 bis 1234 nichtigen Ehe erfolgt, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, im Wege der Nichtigkeitsklage. Vor der Erledigung des Rechtsstreits kann die Nichtigkeit nicht anderweit geltend gemacht werden.

wurde mit dem zuerst gestellten Antrage der Red.Komm. überwiesen.

V. Zu §. 1237 lagen die Anträge vor:

1. im Abf. 2 die Worte „die Erklärung ist unwiderruflich“ zu streichen;

§. 1237. Wirkung der Nichtigkeit unter den Ehegatten.

2. die Abs. 1, 2 zu fassen:

War dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so kann der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war, nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe verlangen, daß das vermögensrechtliche Verhältniß zwischen ihnen, insbesondere auch in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandelt wird, wie wenn die Ehe zc. (wie im Entw.).

Erklärt der berechnigte Ehegatte dem anderen Theile, daß er von seinem Rechte Gebrauch mache oder nicht Gebrauch mache, so ist die von ihm getroffene Bestimmung maßgebend. Dem berechtigten Ehegatten kann von dem anderen Theile eine angemessene Frist zu der Erklärung bestimmt werden; wird das Verlangen nicht vor dem Ablaufe der Frist gestellt, so ist es ausgeschlossen.

Dem Antrage 2 war die Bemerkung beigelegt: Es handele sich nicht um eine Wahl im eigentlichen Sinne, sondern um eine facultas alternativa des berechtigten Theiles. Die Folgen der Nichtigkeit treten ohne Weiteres, ohne Wahl, ein; der berechnigte Theil könne aber durch die Erklärung, daß er von seinem Rechte Gebrauch mache, die andere Gestaltung des Verhältnisses an die Stelle setzen. Vergl. die ähnlichen Vorschriften der §§. 1376, 1377 und die Vorschriften über die Konventionalstrafe (§§. 292, 294) in der der Red.Komm. überwiesenen neuen Fassung auf S. 157.

Der Antrag 1 steht mit anderen zur Redaktion verwiesenen Erinnerungen desselben Antragstellers im Zusammenhange. Bezüglich des Antrags 2 wurde die Nichtigkeit der ihm beigegebenen Ausführung anerkannt und dafür auch auf die Not. IV S. 69 und auf den Wortlaut der Vorschrift („verbleiben“) Bezug genommen. Die nähere Prüfung des Antrags nach der Seite der einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen wurde der Red.Komm. überwiesen.

§. 1241.
Verthum.

VI. Zu §. 1241 wurde der Antrag,

statt „des Zweckes der Ehe“ zu sagen „des Wesens der Ehe“

gebilligt. Man nahm an, daß die letztere Fassung den Gedanken der Vorschrift, für welchen von anderer Seite auch der Ausdruck „des Zweckes und der sittlichen Bedeutung“ in Vorschlag gebracht wurde, treffender zum Ausdruck bringe und geeignet sei, Mißdeutungen abzuschneiden, welche die jetzige Fassung in der Kritik erfahren habe.

§. 1244.
Verlust des
Anfechtungs-
rechts:
durch Ge-
nehmigung
der Ehe,

Zu §. 1244 wurde der Antrag,

im Abs. 1 Satz 2 zu sagen „... auf Antrag des anfechtungs- berechtigten Ehegatten“ —

zur Redaktion verwiesen. Der auf §. 1210 verweisende Antrag sollte ein wenigstens mögliches Mißverständniß (Abs. 2) verhindern.

§. 1247.
durch Zeit-
ablauf.

VII. Zu §. 1247 lagen die Anträge vor:

1. die Abs. 1 und 2 zu verbinden und zu fassen:

Abs. 2. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Eingehung der Ehe zehn Jahre abgelaufen sind.

Abs. 3. Auf den Lauf der Fristen finden ...

2. den Abs. 3 mit dem Abs. 2 zu verbinden und als Abs. 3 die Vorschrift aufzunehmen:

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn die Ehe durch den Tod des nicht zur Anfechtung berechtigten Ehegatten aufgelöst ist und seit der Auflösung zehn Jahre verstrichen sind.

(Vergl. IV S. 81 unter V und die auf S. 123, 156 zu §. 96 und zu §. 269 Abs. 2 gefaßten Beschlüsse.)

Beide Anträge wurden abgelehnt.

Dem Antrag 1 war die Bemerkung beigelegt:

Für die Bestimmung einer zweiten Präklusivfrist sprechen §. 99 Abs. 2 und der auf S. 123 beschlossene neue Zusatz zu §. 96, namentlich aber §. 1466 Abs. 1 Satz 2; für die Feststellung dieser Frist auf zehn — statt auf dreißig — Jahre neben dem §. 1466 auch der §. 1230 Abs. 2; für die Beziehung des Abs. 3 auf beide Fristen der §. 1466 Abs. 4.

Der Antragsteller zu 1 erklärte sich mit dem Antrage 2 darin einverstanden, daß die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§. 169, 171 auf die in den Anträgen vorgeschlagene zweite Präklusivfrist keine Anwendung finden sollten. Hiernach bestand unter den Anträgen noch der Unterschied, daß der Antrag 1 die zeitliche Beschränkung für alle Fälle der Anfechtung einführen und die zehnjährige Frist mit der Eheschließung beginnen lassen will, während der Antrag 2 nur eine Beschränkung des nach §. 1245 dem anfechtungsberechtigten Ehegatten nach Auflösung der Ehe durch den Tod des anderen Theiles noch zustehenden Rechtes beabsichtigt und daher die Frist von der Auflösung der Ehe an rechnet.

Für die Einführung einer zweiten Präklusivfrist an sich bezogen sich beide Antragsteller auf die bei der gegenwärtigen Durchsicht des Entw. hinsichtlich der Dauer des Anfechtungsrechtes an anderen Stellen gefaßten Beschlüsse. Der Antragsteller zu 1 berief sich sodann zu Gunsten seines Vorschlags auf die entsprechende für die Scheidungsklage aufgenommene Vorschrift des §. 1466 Abs. 1 und auf die im §. 1230 Abs. 2 vorgeschriebene Konvalescenz einer wegen mangelnder Form nichtigen Ehe durch zehnjähriges eheliches Zusammenleben. Er führte aus: Sein Antrag bezwecke in erster Linie, die bestehende Ehe aufrechtzuerhalten. Durch ein mehr als zehnjähriges Bestehen der Ehe werde der Beweis erbracht, daß der der Eheschließung anhaftende Mangel nicht erheblich genug sei, um die Trennung des Verhältnisses zu rechtfertigen; die Ehegatten seien alsdann gewissermaßen zusammengewachsen und der Mangel geheilt. Ihnen dann doch noch das Anfechtungsrecht zuzugestehen, scheine um so weniger gerathen, als die Fassung des §. 1241 auch nach dem heutigen Beschlusse (oben unter VI) noch eine weit gehende sei.

Die Mehrheit hatte erwogen:

Die früheren Beschlüsse über die zeitliche Beschränkung eines Anfechtungsrechtes durch eine feste Frist seien nicht maßgebend, weil es sich an den betreffenden Stellen um vermögensrechtliche Interessen handele. Der Antrag 1 aber betreffe das persönliche Verhältniß der Ehegatten und unterwerfe ein hierauf bezügliches Recht einer Beschränkung, die sich in keinem geltenden Rechte, selbst nicht im kanon. Rechte finde, obwohl in diesem die Anfechtung der

Ehe bei dem Mangel einer Scheidung eine ungleich größere Rolle spiele als im Entw. Die Analogie der Scheidung — §. 1466 Abs. 1 — treffe deswegen nicht zu, weil es sich bei dieser um einen Eingriff in die zu Recht bestehende Ehe handele. Fälle, wie sie der Antragsteller vor Augen habe, seien möglich, ebenso aber lasse sich auch denken, daß die spätere Entdeckung eines die Aufhebung begründenden Umstandes auch nach langer Dauer der Ehe zu einer völligen Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses führen könne, oder auch, daß aus der langen Dauer der Ehe ein Rückschluß auf die tatsächliche Unerheblichkeit des Mangels nicht gemacht werden könne, z. B. bei einer sogleich nach der Eheschließung eingetretenen tatsächlichen Trennung. In Fällen solcher Art könne sich der im Antrag 1 vorgeschlagene Rechtsatz als eine schwere Härte gegen den getäuschten Ehegatten erweisen. Diese Bedenken ständen zwar dem Antrage 2, der das persönliche Verhältniß der Ehegatten unberührt lasse, nicht entgegen; andererseits aber seien die Fälle, die von dem Antrage betroffen würden, von zu geringer praktischer Bedeutung, als daß die Einführung einer besonderen zweiten Präklusivfrist neben der des Entw. um ihrerwillen gerechtfertigt erscheine.

Wirkungen
der Ehe:
§. 1258.
Zustimmung
zur Ueber-
nahme persön-
licher Dienste
der Frau.

§. 1261.
Unterhalts-
rente der
Frau.

§. 1264.
Ausschluß der
Verwaltungs-
gemeinschaft.

VIII. Zu §. 1258 wurde der Antrag angenommen:

im Abs. 2 statt „verhindert ist oder“ zu sagen „verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn“.

(Vergl. §. 1278 Abs. 2, §§. 1300, 1346, 1353.)

IX. Zu §. 1261 lag der Antrag vor:

den Abs. 1 Satz 1 zu schließen

„... durch Entrichtung einer Geldrente nach Maßgabe des §. 702 zu gewähren.“

(Vergl. §. 1474, §. 1507 Abs. 3, auch §. 766 Abs. 2; daß im §. 1260 die Anwendbarkeit des §. 702 ausgeschlossen sein soll, ergibt sich aus Mot. und Prot. nicht.)

Der Antrag wurde gebilligt und der Red.Komm. überwiesen.

Zu §. 1264 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu streichen und den §. 1325 Abs. 1 dahin zu fassen:

Schließt eine minderjährige oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters die Ehe oder endigt die Verwaltung und Nutznießung auf Grund der §§. 1317 bis 1319, so tritt Gütertrennung ein.

Dem Antrage war die Bemerkung beigelegt: Keine sachliche Aenderung. Für die Vergebung spricht unter Anderem, daß „Verwaltung und Nutznießung“ im §. 1264 den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung überhaupt bezeichnen, in den §§. 1263, 1265 aber nur die dem Manne bei diesem Güterstande zukommende Befugniß der Verwaltung und Nutznießung; dann die Möglichkeit, den §. 1271 zweckmäßiger, nämlich unmittelbar hinter den §. 1263 zu stellen.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

X. Zu §. 1276 lag der Antrag vor:

im Abs. 2 zu setzen:

... nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§. 1687, 1688, 1690 verzinslich anzulegen

Gesetzliches
Güterrecht:
§. 1276.
Selbanlage
durch den
Mann.

Bemerkt war: Vergl. §. 1533. Die Ausgleichung ist auch deswegen geboten, weil ohne Anführung des §. 1690 die Herübernahme dieses Paragraphen immerhin zweifelhaft sein kann. Insofern nicht redaktionell.

Der Antrag wurde, soweit es sich um das Allegat der §§. 1687, 1688 handelt, zur Redaktion verwiesen. Den in der Anziehung des §. 1690 liegenden sachlichen Vorschlag, dem Vormundschaftsgerichte die Genehmigung einer von den gesetzlichen Vorschriften abweichenden Anlegung eingebrachten Geldes zuzuwiesen, nahm der Antragsteller zurück, da Widerspruch dagegen erhoben und bemerkt wurde, daß die Zustimmung zu einer derartigen Anlegung im Falle des §. 1276 der Frau wie im Falle des §. 988 dem Nießbraucher zustehen und kein Grund dafür vorliege, über die Vorschrift des §. 1278 hinaus ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichts zuzulassen.

XI. Zu §. 1280 wurde der Antrag,
nach „vorhandenen“ einzuschalten „oder werthlos gewordenen“ — vergl.
IV S. 191 —,

§. 1280.
Surrogation
der Ersatz-
stücke.

mit dem Bemerkten gebilligt, daß die Surrogation, wie selbstverständlich sei, nicht nur die an Stelle der ursprünglich eingebrachten Haushaltsgegenstände angeschafften, sondern auch die später wieder an Stelle der letzteren erworbenen Ersatzstücke ergreife.

Zu §. 1284 wurde der Antrag,
in Nr. 3 wie im §. 955 Abs. 2 statt „Beiträge“ zu setzen „Zahlungen“,
weil außer Beiträgen auch Prämien in Betracht kämen, zur Redaktion
verwiesen.

§. 1284.
Pflicht des
Mannes zur
Tragung der
Lasten,

XII. Zu §. 1285 lagen die Anträge vor:

1. folgende Fassung zu beschließen:

§. 1285.
zur Zahlung
der Zinsen.

Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann. Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft aus den Einkünften bestritten werden, mit Einschluß der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen.

Die Verpflichtung des Mannes ist ausgeschlossen, soweit bei ordnungsmäßiger Verwaltung die Einkünfte des eingebrachten Gutes zur Bestreitung der Zinsen und der sonstigen wiederkehrenden Leistungen nicht ausreichen oder die der Frau obliegenden Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehalts Gute zur Last fallen.

2. statt des Antrags 1 folgende Vorschrift als §. 1317a einzustellen:

Der Mann kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen, wenn die ihm nach den §§. 1284, 1285 obliegenden Leistungen die Einkünfte des eingebrachten Gutes (dauernd) erheblich übersteigen. Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

Beide Anträge wurden, soweit sie eine sachliche Aenderung bezweckten, abgelehnt.

Dem Antrag 1 war die Bemerkung beigelegt: Bei der Gütergemeinschaft sei es für nothwendig erachtet worden, den Mann gegen die Folgen einer Ueberschuldung der Frau zu schützen (vergl. §. 1367, §. 1439 Abs. 1, §. 1444 in Verbindung mit §. 1356 Abs. 2 Satz 2, §. 1425 Abs. 2 Satz 2). Eines solchen Schutzes bedürfe der Mann auch bei dem gesetzlichen Güterstande den ihn nach den §§. 1285, 1287 treffenden Verpflichtungen gegenüber. Er könne nicht wie der Nießbraucher jederzeit auf sein Recht verzichten und sich dadurch von den mit demselben verbundenen Verpflichtungen für die Zukunft befreien. Die zutreffende Rechtsform für den zu gewährenden Schutz sei bei dem gesetzlichen Güterstande, welcher nicht wegen Ueberschuldung der Frau ausgeschlossen werden darf, die Beschränkung der Verpflichtung des Mannes (vergl. §. 1297 Abs. 2 des Entw. I). Daß der Mann die Leistungen nicht zu tragen hat, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgut, also der Frau, zur Last fallen (vergl. auch §. 1286 Nr. 1), sei selbstverständlich. (Im §. 1424 Abs. 2 werde die Verweisung zu lauten haben: „der §§. 1283, 1284, des §. 1285 Abs. 1 und des §. 1286“.)

Man hatte erwogen: Die in den Anträgen behandelte Frage sei für die praktische Brauchbarkeit des ehelichen Güterrechts von großer Bedeutung. Die in dem Antrag 1 vorgeschlagene Lösung, die an den §. 1297 Abs. 2 des Entw. I wiederanknüpfte, erscheine nicht annehmbar wegen der damit verbundenen großen Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten, welchen jetzt in noch höherem Maße als früher Beachtung zu schenken sei, da die Vorschrift des §. 1287 dazu führen würde, daß der Einwand der Unzulänglichkeit der Einkünfte aus dem Eingebachten auch in Prozessen zwischen dem Manne und einem Gläubiger erhoben werden könnte. Gegen beide Anträge aber sei zu erinnern, daß der Mann die Verwaltung und Nutznießung des Frauenguts in Pausch und Bogen übernehme und daher auch einen etwaigen Schaden zu tragen habe. Mit der Gerechtigkeit würde höchstens im Einklange stehen, wenn nach der Auflösung der Ehe eine Abrechnung über die während der ganzen Dauer der Ehe von ihm getragenen Lasten und die während des gleichen Zeitraums gemachten Einnahmen stattfände; das aber sei praktisch nicht durchführbar und entspreche auch wenig der Natur des ehelichen Verhältnisses. Es ließen sich allerdings Fälle denken, in denen später entstehende Verbindlichkeiten der Frau, insbesondere etwa eine ihr nach der Eheschließung erwachsende Unterhaltspflicht gegenüber verarmten Verwandten, zu einer schweren Belastung des Mannes führen könnten, die er, sofern die Verbindlichkeit schon zur Zeit der Eheschließung bestanden hätte, durch einen Ehevertrag vermieden haben würde. Allein das Güterrechtsverhältniß sei nun einmal in Pausch und Bogen eingegangen und müsse bestehen bleiben, wenn es auch zum Schaden des Mannes ausschlage. Gäbe man die Möglichkeit der Aufhebung, so sei stets zu befürchten, daß der Mann sich mittelst derselben der Tragung der Lasten für bevorstehende schlechte Jahre entziehen werde, nachdem er vorher in guten Jahren die Einkünfte genossen habe. Was endlich die Verweisung auf die zulässige Auflösung der Gütergemeinschaft anbelange, so dürfe nicht übersehen werden, daß dieser Rechtsbehelf dem Manne im §. 1367 nur

gegen Ueberschuldung des Gesamtguts durch solche Verbindlichkeiten der Frau gewährt werde, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fielen. Im §. 1285 aber handele es sich gerade um Verbindlichkeiten der Frau, die auch nach dem inneren Rechtsverhältnisse das eingebrachte Gut zu tragen habe; die Annahme der Anträge würde also für das gesetzliche Güterrecht zu einem wesentlich anderen Ergebnisse führen als der §. 1367 für die Gütergemeinschaft.

Der in dem Antrag 1 enthaltene, nur die Fassung des §. 1285 betreffende Vorschlag wurde der Red. Komm. überwiesen.

XIII. Zu §. 1287 lag der Antrag vor:

die Worte „als Gesamtschuldner“ zu streichen, weil der Zusatz insofern zu Schwierigkeiten führen könne, als er in Paragraphen ähnlichen Inhalts, namentlich in den §§. 1356, 1425, sich nicht findet.

§. 1287.
Fassung des
Mannes den
Gläubigern
gegenüber.

Der Antrag wurde der Red. Komm. mit dem Bemerkten überwiesen, daß eine Ausgleichung zwischen den verschiedenen Paragraphen möglicherweise zweckmäßiger durch Beifügung der Worte „als Gesamtschuldner“ zu den anderen Paragraphen angestrebt werde. Im Uebrigen wurde gegen den Vergleich mit den Vorschriften über die Gütergemeinschaft eingewendet, daß der fragliche Zusatz dort entbehrlich sei, weil aus anderen Bestimmungen hervorgehe, daß die Ehegatten, der Mann persönlich und die Frau mit dem Gesamtgute, Gesamtschuldner seien; im §. 1287 diene der Zusatz zur richtigen Bezeichnung des Verhältnisses.

XIV. Zu §. 1288 lag der Antrag vor:

im Abs. 2 in Uebereinstimmung mit anderen Stellen (§§. 1317, 1327, 1366 u. a.) statt „Kindern“ zu setzen „Abkömmlingen“.

§. 1288.
Ehelicher
Aufwand.

Der Antrag wurde gebilligt und der bei dieser Gelegenheit geäußerte Wunsch eines Mitglieds, es möge das Wort „Abkömmling“ aus Rücksichten der Sprachschönheit allgemein durch einen anderen Ausdruck ersetzt werden, der Red. Komm. überwiesen.

XV. Zu §. 1292 war die Fassung vorgeschlagen:

... mit der Bestimmung umschreiben oder in Buchschulden des Reichs oder eines Bundesstaats umwandeln lassen, daß die Frau nur mit Einwilligung des Mannes über die umgeschriebenen Papiere oder die Buchforderungen verfügen kann.

§. 1292.
Erfolg der
Hinterlegung.

Dem Antrage war die Bemerkung beigelegt: Vergl. §. 1695, dazu §. 1558 Abs. 2. Werde die Beschränkung nicht beigelegt, so überschreie die Umschreibung bezw. die Umwandlung den Zweck, nämlich die Hinterlegung zu ersetzen; denn die Hinterlegung habe auch nur unter der Bestimmung zu erfolgen, „daß der Anspruch auf Herausgabe von den Ehegatten nur gemeinschaftlich geltend gemacht werden kann.“ — Vergl. §. 1291 Satz 1. Der in der Ann. gemachte Vorbehalt werde durch die Aenderung nicht überflüssig gemacht, wie ein Blick auf die Fälle zeige, in denen eine Buchforderung von vornherein auf den Namen der Frau eingetragen ist. Vergl. auch Reichsges. v. 31. Mai 1891 §. 10 Abs. 1, §. 13 Abs. 1.

Der Vorschlag wurde zurückgenommen, nachdem dagegen bemerkt worden war, daß das Erforderniß der Einwilligung des Mannes zu Verfügungen der Frau über ihre Buchforderungen sich nach allgemeinen Grundsätzen von selbst verstehe, während hinsichtlich der Sonderbestimmungen des Reichs- und Landesrechts über die Schuldbücher im Entw. d. C.G. Fürsorge getroffen werden solle.

§. 1295.
Verfügung
der Frau
durch Vertrag.

XVI. Zu §. 1295 lagen die Anträge vor:

1. den Abs. 2 unter Streichung des Satzes 1 nach Maßgabe der zu den §§. 82, 145 auf C. 128 beschlossenen Fassungen zu ändern;
2. falls der Abs. 2 nach dem Beschlusse zu §. 82 geändert werde
 - a) an Stelle einer dem dortigen Halbsatz 2 entsprechenden Vorschrift als Satz 2 zu bestimmen:

Hat der Mann, nachdem er die Genehmigung durch Erklärung der Frau gegenüber erteilt hatte, dem anderen Theile erklärt, daß er sie verweigere, oder unterlassen, sie diesem gegenüber rechtzeitig zu erklären, so ist die Genehmigung nur wirksam, wenn der andere Theil die Wirksamkeit verlangt. Das Verlangen ist ausgeschlossen, wenn es nicht vor dem Ablauf einer dem anderen Theile von dem Manne bestimmten angemessenen Frist gestellt wird.

- b) die gleiche Aenderung in den §§. 82, 145 vorzunehmen.

Der Antrag 1 wurde angenommen, der Antrag 2 abgelehnt.

Dem Antrage 2 war die Bemerkung beigefügt: Ist eine der Frau gegenüber erklärte Genehmigung wirksam, so könne dem Manne nicht gestattet werden, sie dadurch zurückzunehmen, daß er dem anderen Theile die Verweigerung erklärt oder die ihm bestimmte Frist ablaufen läßt. Die Zulassung einer solchen Zurücknahme stehe mit dem Zwecke, den der Beschluß zu §. 82 verfolgt, in offenbarem Widerspruche. Der Mann müsse, wenn der Zweck des Beschlusses erreicht werden solle, an die einmal erteilte Genehmigung gebunden bleiben; er müsse sich aber auch gefallen lassen, so behandelt zu werden, als hätte er die Genehmigung verweigert. (Jacubetzky, Bemerkungen C. 184.) Seine Doppelzüngigkeit bringe ihn in die Lage, in der Weise gebunden zu sein, daß es von der Entscheidung des anderen Theiles abhängt, welche seiner sich widersprechenden Erklärungen gelten soll.

Da der Antrag 2 die durch den Beschluß zu §. 82 auf C. 127 angenommenen Grundsätze wiederzubeheben und durch andere Vorschriften zu ersetzen bezweckte, so wurde nach einer Vorbesprechung eine Abstimmung über die Wiederaufnahme der Berathung herbeigeführt. Die Komm. entschied sich gegen die Wiederaufnahme. Ueber den Sinn des Beschlusses zu §. 82 wurde hierbei bemerkt: Der gesetzliche Vertreter solle die Genehmigung zu einem von dem Minderjährigen abgeschlossen Vertrag auch diesem gegenüber wirksam erklären können, der andere Theil also in der Lage sein, wenn er von dieser Genehmigung Kenntniß erhalte, sich darauf zu berufen. Es solle ihm aber auch verstattet sein, von der dem Minderjährigen gegenüber erklärten Genehmigung abzuweichen, und den gesetzlichen Vertreter zu einer Erklärung ihm gegenüber aufzufordern, dies jedoch mit der Wirkung, daß dann eventuell auch die Verweigerung der Genehmigung gültig erfolgen könne, und eine Verweigerung solle darin gesehen

werden, wenn die Genehmigung nicht binnen zwei Wochen nach der Aufforderung erfolgt. — Es sei zuzugeben, daß in der Aufforderung an sich nicht mit Nothwendigkeit ein Verzicht des Dritten auf die frühere Erklärung enthalten sei, das Gesetz solle aber aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Aufforderung den Sinn beilegen, daß der Dritte es nur noch auf die nunmehrige Erklärung ankommen lassen wolle. Hiermit werde ein befriedigendes Ergebniß erreicht und es bedürfe nicht der neuen verwickelten Sätze des Antrags.

XVII. Zu §. 1299 wurde der Antrag,

im Abs 2 statt „im Wege der Klage . . . geltend machen“ zu setzen „gerichtlich geltend machen“ — vergl. §. 1281 Satz 1, §. 1306 Nr. 3, 4 —,

§. 1299.
Prozeß-
führung.

der Red. Komm. überwiesen.

XVIII. Zu den §§. 1311, 1314 lagen die Anträge vor:

§§. 1311, 1314.
Beschränkung
der Haftung
des einge-
brachten
Gutes.

1. a) den §. 1311 unter Streichung des Abs. 2 zu fassen:

Das eingebrachte Gut haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Frau, welche nach der Gheschließung aus einem Rechtsgeschäft entstanden sind, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft nach den §§. 1294 bis 1298, 1300 bis 1302 dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist.

b) den §. 1314 Nr. 3 zu fassen:

3. die Verbindlichkeiten der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreits, der von ihr über eine der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten geführt worden ist.

c) den §. 1357 unter Streichung des Abs. 2 zu fassen:

Das Gesamtgut haftet für die Verbindlichkeiten der Frau, welche nach dem Eintritte der Gütergemeinschaft aus einem Rechtsgeschäft entstanden sind, nur, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts mit Zustimmung des Mannes zc.

d) den §. 1361 Nr. 3 nach dem Vorschlag unter b zu fassen;

e) den Eingang des §. 1427 zu fassen:

Das Gesamtgut haftet für die Verbindlichkeiten der Frau, welche nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft aus einem Rechtsgeschäft entstanden sind, sowie für die Verbindlichkeiten der Frau zur Tragung der Kosten eines von ihr nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft geführten Rechtsstreits:

1. wie im Entw. II;

2. wie im Entw. II;

f) den §. 1430 Nr. 2 nach Maßgabe des Vorschlags unter b (statt „Nr. 1, 2“ des Antrags aber zu setzen „Nr. 1“) zu fassen;

g) den §. 1431 Nr. 4 nach Maßgabe des Vorschlags unter b (statt „Nr. 1, 2“ des Antrags aber zu setzen „Nr. 1 bis 3“) zu fassen.

2. in §. 1314 die Nr. 3 zu fassen:

3. die Kosten eines Rechtsstreits der Frau über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten.

in gleicher Weise anderwärts (§§. 1315, 1361, 1362, 1430, 1431) statt „Tragung der Kosten“ zu setzen „Zahlung der Kosten“. (Vergl. §. 1311 Absf. 2.)

Der Antrag 1 wurde bis auf die lit. e angenommen. (Vergl. S. 289 unter XIII.)

Der Antragsteller zu 1 bemerkte begründend: Die Beseitigung der „(Verbindlichkeiten aus) gerichtlichen Entscheidungen“ entspreche dem auf S. 129 zu §. 131 gefaßten Beschlusse, bei Verfügungen nicht mehr die Verfügung „durch Urtheil“ zu erwähnen. Die bei der früheren Beschlufsfassung (IV S. 206) berücksichtigte Verbindlichkeit des Erstehers aus dem Zuschlage bei der Zwangsversteigerung werde wie in anderen Richtungen so auch hier nach Analogie der Verbindlichkeit aus einem Kaufe zu beurtheilen sein. Im Uebrigen sei die gerichtliche Entscheidung, auch wenn sie injuria judicis ergehe, ihrer Absicht nach nicht konstitutiv, sondern stets deklaratorisch. Der Wegfall des Allegats des §. 1299 folge daraus, daß in der Vorschrift jetzt nur noch von Rechtsgeschäften die Rede sei. Der Absf. 2 könne alsdann gänzlich gestrichen werden. — Die Vorschläge zu b bis g seien nur Folgerungen aus der zu a beantragten Aenderung der Fassung des §. 1311. — Für die vorgeschlagene Aenderung der Beweislast an letzterer Stelle bezog sich der Antragsteller auf die §§. 1313, 1357, 1359, 1427.

Die Komm. erklärte sich mit der Austilgung der „gerichtlichen Entscheidungen“ und mit dem Wegfalle des Allegats des §. 1299 einverstanden. Die Prüfung der Frage, ob der §. 1311 Absf. 2 als selbstverständlich gestrichen werden könne, wurde, da Zweifel geäußert wurden, ob sich die Beibehaltung nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen empfehle, der Red.Komm. aufgetragen. Auch mit der Aenderung der Beweislast zu §. 1311 erklärte man sich einverstanden; einer Anregung, dieselbe Aenderung auch im §. 1312 vorzunehmen, wurde auf Veranlassung des Antragstellers nicht stattgegeben, weil hier dem Manne bezw. dem Ehegatten der Beweis obliegen solle, daß die Erbschaft von der Frau als Vorbehaltsgut erworben sei.

Der Antrag 2, welchen der Antragsteller damit begründete, daß „Kosten tragen“ herkömmlicher Weise soviel bedeute wie „Kosten ersetzen“, wurde der Red.Komm. überwiesen.

XIX. Zu §. 1320 lag der Antrag vor:

den Satz 2 zu fassen:

Gehört zum eingebrachten Gute ein landwirthschaftliches Grundstück, so findet der §. 532, wenn das landwirthschaftliche Grundstück ein Landgut ist, auch der §. 533 entsprechende Anwendung.

Zur Begründung wurde bemerkt, die Fassung sei insofern nicht korrekt, als der §. 532 keine direkte Beziehung auf die Herausgabe habe. Der Antrag wurde an die Red.Komm. verwiesen.

XX. Zu §. 1326 lag der Antrag vor:

als Absf. 1 folgende Vorschrift einzustellen:

Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.

Der Antrag wurde in der Erwägung, daß man die früheren Bedenken gegen den Ausdruck „ehelicher Aufwand“ fallen gelassen und den Satz an anderen Stellen aufgenommen hat (vgl. §. 1288, IV S. 226), gebilligt.

§. 1320.
Herausgabe
eines land-
wirthschafts-
lichen Gutes.

§. 1326.
Tragung des
ehelichen Auf-
wands bei
Güter-
trennung.

XXI. Zu §. 1336 lag der Antrag vor:

den Abs. 1 zu fassen:

Ein Ehevertrag, durch welchen die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart wird, kann nicht von dem gesetzlichen Vertreter eines der Vertragsschließenden geschlossen werden. Ist einer der Vertragsschließenden minderjährig oder aus einem anderen Grunde in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Der Antrag wurde angenommen.

Der Antragsteller bemerkte, dieselben Gründe, die bei einem Minderjährigen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten dafür sprächen, dem gesetzlichen Vertreter nicht die Abschließung eines die Gütergemeinschaft begründenden Ehevertrags zuzugestehen (vergl. IV §. 231 und Mot. IV §. 334), führten auch dazu, daß nach dem Eintritte der Geschäftsunfähigkeit eines Ehegatten die Gütergemeinschaft nicht durch dessen gesetzlichen Vertreter, also überhaupt nicht mehr, eingeführt werden könne.

XXII. Zu §. 1342 lag der Antrag vor:

dem Abs. 1 als Satz 3 beizufügen:

Das Urtheil in einem solchen Rechtsstreite wirkt auch für und gegen die Frau, soweit es sich nicht auf einen Gegenstand bezieht, über den der Mann nur mit Zustimmung der Frau verfügen kann.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Dem Antrage war die Bemerkung beigelegt: Vergl. §. 1281 Satz 2, dazu namentlich §. 1344. Persönliche Verpflichtungen, z. B. zur Zahlung der Prozeßkosten, sollten die Frau auch auf Grund des gegen den Mann ergangenen Urtheils nicht ergreifen; dies werde sich aus Abs. 2 zur Genüge ergeben; anderen Falles wäre im Abs. 2 nach „durch die Verwaltungshandlungen“ einzufügen „einschließlich der Führung von Rechtsstreitigkeiten“.

Die Mehrheit nahm auf die schon in den Mot. IV §. 352, 360 erörterten Gründe bezug und hob hervor, daß neben dem allgemein angenommenen und durchgeführten Satze, daß die Prozeßführung nicht einer Verfügung gleichstehe, noch die besondere Erwägung gegen den Antrag spreche, daß in den Fällen, in denen der Mann zu einer Verfügung über den betreffenden Gegenstand der Zustimmung der Frau bedürfe, es zu einer relativen Rechtskraft des Urtheils kommen würde, während die Verfügung in Fällen dieser Art ohne die Zustimmung der Frau auch für den Mann unwirksam sei.

XXIII. Zu §. 1343 lag der Antrag vor:

die Worte „als Ganzes“ zu streichen und statt „über Gesamtgut“ zu setzen „über einzelne Gesamtgutsgegenstände.“

Der Antragsteller bezog sich für die Streichung der Worte „als Ganzes“ auf die §§. 262, 263, 994, für die andere Fassungsänderung auf den §. 1370. In der Komm. war man der Ansicht, daß es das Richtige sein würde, die Verfügung über das Gesamtgut überhaupt nicht zu erwähnen. Man habe sich, wurde erwogen, bei dem Nachlasse dahin schlüssig gemacht, daß eine Ver-

Güter-
gemeinschaft:
§. 1336.
Ehevertrag
Minder-
jähriger.

§. 1342.
Prozesse über
Gesamtgut.

§. 1343.
Beschränkung
des Mannes
in der Ver-
fügung über
Gesamtgut.

fügung durch einen (rechtsförmlichen) einheitlichen Rechtsakt bezüglich des Antheils eines Miterben zulässig, bezüglich des einem Universalserben angefallenen gesamten Nachlasses aber unzulässig sein solle, weil nur beim Vorhandensein von Miterben durch den Zusammenhalt der gesamten Hand die Antheile am Nachlasse dem sonstigen Vermögen der Erben gegenüber eine gesonderte Existenz erhielten. Diese Unterscheidung lasse sich beim Gesamtgute der ehelichen Gütergemeinschaft nicht machen. Dasselbe stehe während der Dauer der Ehe dem in einem bestimmten Augenblick in der Hand einer einzelnen Person befindlichen Vermögen gleich und unterliege daher gleich diesem nicht einer Verfügung durch einheitlichen Rechtsakt. Erst mit der Aufhebung der Gütergemeinschaft ändere sich das Verhältniß. Es sei daher das Beste, im §. 1343 die Worte „über das Gesamtgut als Ganzes“ völlig zu streichen und die Red. Komm. mit der Vornahme der an den übrigen Vorschriften des Paragraphen hierdurch nothwendig werdenden Fassungsänderungen zu beauftragen. Die gleiche Aenderung müsse dann auch im §. 1702 Nr. 1 vorgenommen werden.

§. 1345.
Schenkung

XXIV. Zu §. 1345 lag der Antrag vor:

im Abs. 2 entsprechend dem Abs. 1 zu setzen:

Ausgenommen sind Schenkungen und Schenkungsversprechen, durch die z. . .

Der Antrag wurde der Red. Komm. überwiesen.

Das Gleiche geschah bezüglich der zu §. 1347 gestellten Anträge:

§. 1347.
Rücktritt von
ohne Zu-
stimmung der
Frau vor-
genommenen
Rechts-
geschäften.

1. am Schlusse anzufügen:

es sei denn, daß die Genehmigung schon vor der Aufforderung dem anderen Theile gegenüber erklärt war.

2. den Halbsatz 2 des Satzes 2 durch folgende Vorschrift zu ersetzen:

Ist dem anderen Theile nicht binnen zwei Wochen, nachdem er den Mann zur Beschaffung der Genehmigung aufgefordert hat, die Genehmigung erklärt oder eine sie ersetzende Entscheidung des Vormundschaftsgerichts von dem Manne mitgetheilt worden, so kann der andere Theil von dem Rechtsgeschäfte zurücktreten (sofern nicht ihm gegenüber schon vor der Aufforderung die Genehmigung erklärt worden ist).

Zum Antrage 2 war auf S. 125 verwiesen.

Sachlich wurde beschlossen, daß der §. 1347 dem Beschlusse zu §. 82 entsprechend gestaltet werden solle.

§. 1353.
Vertretung
des Mannes.

XXV. Zu §. 1353 lag der Antrag vor:

als Abs. 2 hinzuzufügen:

Rechtsgeschäfte, welche der Mann nach den §§. 1343 bis 1345 nur mit Zustimmung der Frau vornehmen kann, kann die Frau unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts vornehmen.

Der Antrag beruhte auf der Erwägung, daß es nicht angängig sei, die Frau, wenn sie an Stelle des Mannes das Gesamtgut verwalte, selbständiger zu stellen als den Mann. Es wurde entgegnet, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts werde vom Entw. nur zum Schutze der Frau gegenüber

dem Manne erfordert und der Antrag mit 9 gegen 9 Stimmen unter Stichentscheid des Vorsitzenden abgelehnt.

XXVI. Zu §. 1364 lag der Antrag vor:

den Abs. 2 zu fassen:

Soweit das Gesamtgut zur Zeit der Auflösung der Gütergemeinschaft auf Kosten des Vorbehaltsguts des Mannes bereichert ist, muß aus dem Gesamtgute zu dem Vorbehaltsgut Ersatz geleistet werden. Weitergehende auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche bleiben unberührt.

§. 1364.
Ausgleichung
zwischen
Gesamtgut
und Vor-
behaltsgut.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Der Antragsteller führte aus: Bei dem Vorbehaltsgute des Mannes, das mit dem Gesamtgut in einer Hand vereinigt sei, sei die Sachlage im Wesentlichen die gleiche wie bei dem eingebrachten Gute im Falle der Errungenschaftsgemeinschaft. Wenn hier nach §. 1434 das Bereicherungsprinzip gelte, bestehe kein Grund, bei der allgemeinen Gütergemeinschaft für Verwendungen ohne Weiteres einen Ersatzanspruch zu gewähren, wenigstens soweit es sich um Verwendungen aus dem Vorbehaltsgute des Mannes in das Gesamtgut handele. Für den entgegengesetzten Fall des Abs. 1 schienen die Gründe der Mot. durchgreifend. Es entstehe auch eine unerwünschte Verschiedenheit daraus, daß für die nicht übertragbaren Gegenstände auch bei der allgemeinen Gütergemeinschaft nach §. 1339 die Grundsätze der Errungenschaftsgemeinschaft zur Anwendung kämen.

Die Mehrheit erwog:

Es sei nicht angemessen, den Fall des Abs. 1 und den des Abs. 2 einer verschiedenartigen Behandlung zu unterwerfen. Man betonte, daß für die Gestaltung des §. 1434 die Rücksicht auf das in den Gebieten der Errungenschaftsgemeinschaft überwiegend geltende Recht maßgebend gewesen sei. Hinsichtlich des §. 1364 gehe der Entw. von der Auffassung aus, daß die dortigen Vorschriften an sich schon aus allgemeinen Grundsätzen folgten und nur der Deutlichkeit halber besonders ausgesprochen werden sollten. Der Gedanke sei, daß der Mann als geschäftsführender Inhaber des Gesamtguts die Verwendungen genehmige, die er selbst als Eigenthümer seines Vorbehaltsguts auf das Gesamtgut gemacht habe. Hiernach scheine es richtiger, es beim Entw. zu belassen.

XXVII. Zu §. 1368 lag der Antrag vor:

in den §§. 1368, 1440 den Abs. 2 zu streichen.

Bemerkt war: Die beiden Paragraphen bestimmten je im Abs. 1, daß mit der Rechtskraft der die Gütergemeinschaft aufhebenden Entscheidung Gütertrennung eintrete; mit diesem Zeitpunkte seien nach §. 1325 Abs. 2 die Vorschriften über die Gütertrennung anwendbar, also auch der §. 1330 Satz 1, welcher generell auf den §. 1334 verweise und insofern die angeführten zweiten Absätze der §§. 1368, 1440 überflüssig erscheinen lasse. Die Streichung sei also zulässig, wünschenswerth aber außerdem wegen der anscheinenden Inkongruenz, die darin enthalten sei, daß zwar der §. 1368 und der §. 1440, nicht aber auch der §. 1317 auf den §. 1334 hinweist. Der parallellaufende Satz des §. 1443 Abs. 1

§§. 1368, 1440.
Beendigung
der Güter-
gemeinschaft
und der
Errungen-
schafts-
gemeinsch.

Satz 3 sei allerdings nicht zu entbehren, da der Satz 2 des §. 1330 nur von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung spricht.

Man überwies den Vorschlag, gegen dessen Zweckmäßigkeit vom Standpunkte der Durchsichtigkeit des Gesetzes aus Bedenken geäußert wurden, der Red.Komm.

§. 1372.
Surrogation.

XXVIII. Zu §. 1372 war beantragt, den Schluß zu fassen:

oder durch Rechtsgeschäft für das Gesamtgut erworben wird, wird Gesamtgut.

Der Antragsteller begründete den Vorschlag wie folgt: Wenn der rechtsgeschäftliche Erwerb im Falle des §. 1372 dem Gesamtgute zufließen sollte, so müsse er ebenso wie bei der Gesellschaft (§. 658 Abs. 1 Satz 2¹⁾ und §. 667 Abs. 2) und bei einer Gemeinschaft für das gemeinschaftliche Vermögen erfolgen. Die Vorschrift des §. 1371 gelte insbesondere auch für Rechtsgeschäfte, die für das Gesamtgut vorgenommen würden; unter dem Ausdrucke „Verwaltung“ sei an dieser Stelle die Verfügung miteinbegriffen. Der Unterschied gegenüber der Zeit vor der Auflösung der Gütergemeinschaft liege darin: vor der Auflösung falle aller rechtsgeschäftliche Erwerb in die Gemeinschaft, es sei denn, daß eine Beziehung des Rechtsgeschäfts zu dem Vorbehaltsgute besteht (§. 1340 in Verbindung mit §. 1269); nach der Auflösung falle grundsätzlich neuer Erwerb in das Vermögen des Ehegatten, welcher das Geschäft schließt und nur, was für das Gesamtgut erworben sei, werde dem letzteren zugerechnet.

In der Komm. wurden Bedenken gegen die Fassungsänderung geäußert. Es wurde ausgeführt, der Anheimfall rechtsgeschäftlichen Erwerbes an dem Gesamtgute sei an die Voraussetzung geknüpft, daß einmal eine Legitimation des Handelnden bestehe, für das Gesamtgut zu erwerben, und ferner, daß eine dahingehende Absicht bei ihm vorhanden sei. Jene Legitimation bestehe nach der Auflösung der Gütergemeinschaft in der Person beider Ehegatten, es komme aber dabei ein gewisses sachliches Moment in Betracht. Man habe den Ausdruck mit „Beziehung“ schon in der ersten Komm. (§§. 1290, 1349, 1373 des Entw. I) in bewußter Abweichung von den ursprünglichen Fassungsansätzen gewählt, um auszudrücken, daß neben der subjektiven Willensrichtung des Erwerbers noch eine objektive Beziehung des Geschäfts zu der betreffenden Vermögensmasse (nach der Fassung der angezogenen Paragraphen zum Vorbehaltsgute) hinzukommen müsse. Dieser Absicht scheine der Antrag zuwiderzulaufen. Uebrigens sei die Frage von allgemeiner Bedeutung für alle Fälle der Gemeinschaft zur gesamten Hand und könne nur unter gleichzeitiger Berücksichtigung auch der übrigen einschlägigen Stellen entschieden werden. Es empfehle sich daher, den Antrag zum Zwecke einer allgemeinen Prüfung der darin angeregten Frage an die Red.Komm. zu verweisen. In diesem Sinne wurde beschlossen.

§. 1373.
Auseinander-
setzung.

XXIX. Zu §. 1373 Abs. 1 wurde der Antrag, nach Satz 1 einzufügen:

Ist eine Gesamtgutsverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.

¹⁾ Gemeint ist die Fassung, welche sich im B.G.B. §. 718 Abs. 1 findet.

mit Rücksicht auf die entsprechenden Bestimmungen des §. 1920 Abs. 2 und des in V auf S. 668 zu §. 669 Abs. 1 beschlossenen ähnlich lautenden Zusatzes¹⁾ gebilligt.

XXX. Zu §. 1381 lag der Antrag vor:

dem Abs. 1 den Zusatz zu geben:

§. 1381.
Pflichttheils-
berechnung
bei fort-
gesetzter
Gütergemein-
schaft.

Der Pflichttheil, welcher einem gemeinschaftlichen Abkömmling aus dem Nachlasse gebührt, wird so berechnet, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eintrete; auf den Pflichttheil wird der Werth dessen angerechnet, was der Abkömmling in diesem Falle aus dem Gesamtgut erhalten würde.

Hiermit wurde die Berathung des zu §. 1384 gestellten Antrags verbunden:

im Abs. 2 Satz 1 die Worte „unbeschadet seines Erbrechts“ zu streichen und am Schlusse den Zusatz aufzunehmen:

Ist dem ausgeschlossenen Abkömmling aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten mehr als die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils hinterlassen, so wird ihm der Ueberschuß auf den ihm aus dem Gesamtgute gebührenden Betrag angerechnet.

Beide Anträge wurden abgelehnt.

Dem Antrage zu §. 1381 war die Bemerkung beigelegt: Soweit das Pflichttheilsrecht der gemeinschaftlichen Abkömmlinge materiell durch den Uebergang des Antheils des Erblassers auf die fortgesetzte Gütergemeinschaft gedeckt wird, solle der Erblasser berechtigt sein, über sein sonstiges Vermögen frei zu verfügen. Ein gemeinschaftlicher Abkömmling habe nicht einen höheren Pflichttheil anzusprechen als ein nicht gemeinschaftlicher Abkömmling, die Beschränkung, welcher sein Recht durch die fortgesetzte Gütergemeinschaft unterliegt, bleibe bei der Berechnung des Pflichttheils außer Betracht.

Dem Antrage zu §. 1384 war die Bemerkung beigelegt: Vergl. V S. 139. Die dort angeführten Gründe der Mehrheit schienen auf einem Mißverständnisse zu beruhen. Es handele sich nicht um eine Zurücksetzung des ausgeschlossenen Abkömmlinges bei der Erbfolge in das Vorbehaltsgut, diese bleibe vielmehr unberührt. Der Abkömmling, welchem der Erblasser aus dem Gesamtgute nichts zukommen lassen wolle, solle nicht gegen den Willen des Erblassers aus diesem etwas erhalten, wenn er aus dem Vorbehaltsgute so viel erhält, daß sowohl der Pflichttheil, welcher ihm aus diesem, wie der Pflichttheil, welcher ihm aus dem Gesamtgute gebührt, gedeckt ist. Der Zusatz mache den schwer verständlichen Vorbehalt im Satze 1 (vergl. §. 2191) entbehrlich.

Gegen die Anträge, deren auf Beschränkung der Rechte der gemeinschaftlichen Abkömmlinge bezw. des ausgeschlossenen Abkömmlinges ausgehende Tendenz der Antragsteller der schriftlichen Motivirung entsprechend begründete, wurde Folgendes eingewendet: Die Vorschläge seien nicht mit dem Gedanken vereinbar, welchen der Entw. der Regelung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zu Grunde gelegt habe. Es beständen bei derselben zwei gesonderte Gütermassen

¹⁾ Vergl. B.G.B. §. 733 Abs. 1 Satz 2.

und der Pflichttheil, soweit sich von einem solchen mit Bezug auf das Gesamtgut überhaupt sprechen läßt, da dessen Uebergang auf die Abkömmlinge sich nicht kraft Erbrechts, sondern nach den Grundsätzen der Konsolidation vollziehe, werde für jedes dieser Vermögen selbständig berechnet. Für die nicht gemeinschaftlichen Kinder, denen gegenüber die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht wirkt, sei nur ein Erbfall vorhanden, für die Rechtsverhältnisse der gemeinschaftlichen Abkömmlinge aber müsse an den Folgen des Grundgedankens des Instituts festgehalten werden. Die Regelung der Anträge könne ferner auch zu einem ungerechten und der Absicht des verstorbenen Ehegatten zuwiderlaufenden Ergebnisse führen, wenn dieser nämlich mit Rücksicht auf die nach dem Gesetz eintretende Begünstigung der gemeinschaftlichen Abkömmlinge diese letzteren oder einen von ihnen nur auf den Pflichttheil eingesetzt habe. Die hiermit beabsichtigte Ausgleichung würde durch die Berechnungsart, welche der Antrag 1 für den Pflichttheil vorschlägt, vereitelt und in das Gegentheil verkehrt werden. Es sei weiter zu berücksichtigen, daß jene gesetzliche Begünstigung der gemeinschaftlichen Abkömmlinge nur scheinbar sei, da sie die in der fortgesetzten Gütergemeinschaft liegende Beschränkung in den Kauf zu nehmen und auf die freie Verfügung über den so gewonnenen Erwerb vielleicht sehr lange Zeit zu warten hätten. Endlich habe der Entw. den Vorzug der Einfachheit.

Die Mehrheit schloß sich diesen Erwägungen an.

424. (C. 8641 bis 8666.)

§. 1030.
Erlöschen der
Haftung ver-
pfändeter
Erzeugnisse.

- I. Die Komm. erlebte zunächst noch den Antrag:
die Berathung des §. 1030 wieder aufzunehmen und den Eingang zu fassen:

Werden in ordnungsmäßiger Wirthschaftsführung getrennte Erzeugnisse von dem Grundstück entfernt, bevor zc.

Gegen den Antrag wurde von einer Seite das Bedenken geltend gemacht, daß im Falle einer Veräußerung der Erzeugnisse der Erwerber nicht erkennen könne, ob die Entfernung in ordnungsmäßiger Wirthschaftsführung erfolgt sei. Man könne deswegen den Eigenthümer den Hypothekengläubigern gegenüber nur obligatorisch verpflichten, bei der Entfernung von Erzeugnissen nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirthschaft zu verfahren (vergl. §. 946 Abs. 2).

Der Antragsteller zog hierauf seinen Antrag zu Gunsten der nachstehenden im Laufe der Sitzung formulirten Fassung zurück:

Erzeugnisse des Grundstücks, sonstige Bestandtheile desselben und Zubehörsstücke werden von der Haftung frei, wenn sie veräußert und von dem Grundstück entfernt werden, bevor sie zu Gunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind. Die Befreiung tritt bei Erzeugnissen und sonstigen Bestandtheilen, die in ordnungsmäßiger Wirthschaftsführung von dem Grundstück getrennt werden, auch ohne Veräußerung mit der Entfernung, bei Zubehörsstücken auch dann ein, wenn in ordnungsmäßiger Wirthschaftsführung die Zubeihöreigenschaft aufgehoben wird, sofern die Entfernung oder die Aufhebung der Zubeihöreigenschaft vor der Beschlagnahme erfolgt.